

„75 Jahre Grundgesetz – was wir heute feiern“

Rede der Rektorin Angelika Epple, 23.05.2024, Rat der Stadt Bielefeld. Es gilt das gesprochene Wort.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Sie haben diese Sätze in den letzten Wochen oft gehört, ihre Kraft verlieren sie nicht durch die Wiederholung. Im Gegenteil, Pathos ist hier ausnahmsweise erlaubt. Nüchtern, klar, ernsthaft, über jeden Zweifel erhaben, entfalten diese Sätze seit nunmehr 75 Jahren eine Strahlkraft, der sich niemand entziehen kann.

Stolz können wir auf diese Sätze sein, uns freuen, dass sie auch in vielen neueren Verfassungen und internationalen Verträgen aufgegriffen werden. Zugleich verlangen sie unseren Respekt. Sie setzen den Ton des radikalen Anspruchs unseres Grundgesetzes: Das Grundgesetz ist eine Norm und zugleich ein Versprechen. Es beschreibt, wie die politische Ordnung ist, aber auch wie unser Umgang miteinander, wie unser Zusammenleben sein soll (Möllers 2019, 11).

Nicht nur der Rat der Stadt Bielefeld mit seiner heutigen Feier, auch zahlreiche andere Einrichtungen unserer Stadt und mit ihnen viele Bürgerinnen und Bürger setzen sich derzeit mit unserer Verfassung auseinander: das Bielefelder Theater, das Kulturamt, die Polizei, das Bündnis islamischer Gemeinden in Bielefeld e.V. beim gemeinsamen Fastenbrechen (Vortrag Prof. Çefli Ademi), an dem auch jüdische, evangelische, katholische und andere Gläubige, aber auch Atheisten teilgenommen haben, die Volkshochschule und viele andere mehr. Das ist großartig und Ausdruck der Lebendigkeit unserer Demokratie.

Grundgesetz als ästhetischer Text

Das Grundgesetz macht es uns leicht, sich immer wieder damit zu beschäftigen. Es gibt uns nicht nur eine Richtschnur für unser Zusammenleben vor, es ist auch sprachlich ein gelungenes Werk. Freilich besticht das Grundgesetz gerade nicht durch seinen fiktionalen Gehalt, aber es kann *in gewisser Hinsicht* doch als Sprachkunstwerk durchgehen. Der Verfassungsrechtler und Rechtsphilosoph Christoph Möllers bringt es auf den Punkt: Beim Grundgesetz gilt wie bei einem Gedicht: „Jedes Wort zählt“.

Dass jedes Wort zählt, dass der Parlamentarische Rat vor 75 Jahren unter dem Vorsitz Konrad Adenauers um jedes Wort, ja um jedes Zeichen gerungen hat, macht die Lektüre bis heute auch zu einem ästhetischen Genuss. Ganz besonders trifft dies auf die Grundrechte zu – weniger vielleicht auf die zahlreichen Zusätze der inzwischen 67 Verfassungsänderungen.

Der ehemalige Vorsitzende des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, betont, das Grundgesetz sei nur „vordergründig verständlich“ (zitiert nach Möllers 2019). Das stimmt. Die zugängliche Sprache darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, wie hoch-komplex die Welt ist, der sie Orientierung geben will. Der Begriff der Würde beispielsweise, der die Menschenrechte moralisch rahmt, stellt eine Reminiszenz an Kants Moralphilosophie dar. Er ist philosophisch anspruchsvoll und wird auch kritisch diskutiert (kritisch: Bernd Ladwig 2010). Dass die Interpretation des Grundgesetzes Mühe macht, es voraussetzungsreich und schwer in Gänze zu erfassen ist, soll jedoch gerade nicht heißen, dass sich nur juristische Experten damit befassen sollten. Sonst könnte ich als Historikerin heute nicht wagen, meine Lektüre mit Ihnen zu teilen.

Die Schönheit des Textes darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir es mit einer großen Aufgabe zu tun haben, die Verfassung tatsächlich mit Leben zu füllen. Diese Aufgabe können wir nicht Juristinnen und Juristen übertragen. Dieser Aufgabe muss sich der Souverän annehmen. Der Souverän sind wir, wir alle, das Wahlvolk – ein Begriff, der ohne jegliche nationale, ethnische oder religiöse Definition auskommt.

Auch wenn kein Text dieser Welt und sei er sprachlich noch so gelungen den Erfolg für ein gelungenes Zusammenleben herbeireden kann, so ist unser Grundgesetz doch die Voraussetzung dafür. Sie garantiert, dass Verstöße geahndet werden können und die Orientierung erhalten bleibt. Verfassungen können unterwandert werden, sie können abgeschafft, in Frage gestellt und so verändert werden, dass sie unkenntlich werden. Wie schützen wir unsere Verfassung vor ihren Feinden?

Die historische Erfahrung

Die Antwort auf diese Frage führt uns zurück in die Zeiten der ersten deutschen Demokratie. Viel zu lange wurde behauptet, die Weimarer Republik sei an ihrer Verfassung gescheitert. Das ist sie nicht. Sie ist an ihren Feinden und an ihren schlechten Verteidigern gescheitert. Sie ist daran gescheitert, dass die Justiz, die Verwaltung, zahlreiche Militärs und andere Verantwortungsträger der alten Ordnung des Kaiserreichs verpflichtet geblieben sind oder sich wie die Universitäten, die Kirchen, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger den Nationalsozialisten angedient haben. Auch deshalb war es mir wichtig zu betonen, wer sich heute in unserer Stadt sich alles mit dem Grundgesetz beschäftigt und sein Jubiläum feiert. Die Weimarer Republik ist daran gescheitert, dass es zu wenige Demokraten gab. Wir feiern, dass dies heute anders ist.

Das Grundgesetz stellt eine Reaktion auf die 12 Jahre dar, die auf die Weimarer Republik folgten: Nie wieder sollte das Grauen sich wiederholen, das die Nationalsozialisten und ihre Helferinnen und Helfer in die Welt gebracht hatten. Sie haben die Welt in Brand gesetzt, sie haben mit dem Holocaust sechs Millionen Jüdinnen und Juden vernichtet, sie haben Sinti, Roma, Menschen mit Behinderungen, politische Gegner, Homosexuelle, Widerstandskämpfer und viele mehr ermordet.

Das Grundgesetz ist von dieser historischen Erfahrung durchdrungen. Es hat wichtige Maßnahmen getroffen, um eine Wiederholung zu verhindern. Die Fundamentalnorm der Menschenwürde löst dieses Anliegen eindrücklich ein. Im Gegensatz zu den folgenden Grundrechten kann sie nicht durch Gesetze eingeschränkt werden. Diese

Norm ist unantastbar, alle Staatsgewalt hat sie zu achten und zu schützen (Grimm 2009, 608).

In den ersten Jahren der alten Bundesrepublik spielte der Artikel eins in der gesellschaftlichen Diskussion kaum eine Rolle. Die Bürgerinnen und Bürger sorgten sich vor allem um ihre wirtschaftliche Existenz und den Wiederaufbau. Dies änderte sich erst in den späten 60er, den 70er und 80er Jahren als unter je anderer Thematik das Grundgesetz ein wichtiger Bezugspunkt für soziale Bewegungen wurde. Der Begriff der Würde wurde dabei immer weiter ausgedehnt, teilweise verlor er die radikale Schärfe, von der er ursprünglich geprägt war. Wie prekär die Würde des Menschen ist und wie schwer es ist, sie tatsächlich einzuklagen, sollte uns jedoch nicht davon abhalten, diese Fundamentalnorm als Kern unserer Verfassung zu verstehen. Darauf stolz zu sein, öffnet auch einen emotionalen Zugang zu einem in der Vernunft gegründeten Verfassungspatriotismus. Ein solcher Patriotismus bedarf gerade keiner nationalen oder ethnischen oder religiösen Begründung (Dolf Sternberger/Jürgen Habermas).

Die Fundamentalnorm der Menschenwürde alleine genügte dem Parlamentarischen Rat nicht, um die Verfassung vor ihren Feinden zu schützen. Gravierend war ein weiterer Unterschied: Aus der Präsidialdemokratie der Weimarer Republik wurde eine parlamentarische Demokratie. In der Weimarer Republik konnte der Reichspräsident einen Gegenpol zur Regierung bilden und z.B. mit Notverordnungen seine Macht ausspielen. Ihm wurde die Rolle, der Hüter der Verfassung zu sein, zugeschrieben. Dass der letzte Reichspräsident Paul von Hindenburg diese Aufgabe missbrauchte und er Adolf Hitler als Reichskanzler einsetzte, ermöglichte die legale Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30.01.1933. Am 01.02.1933, nur zwei Tage später, unterschrieb Hindenburg die Notverordnungen, mit denen die Presse- und Meinungsfreiheit weitgehend eingeschränkt wurden. Was in den kommenden Jahren folgte, das wissen wir alle.

Hüter der Verfassung

Auf diese Missstände reagierte das Grundgesetz und schützte sich selbst mit Vorgaben. Es regelt beispielsweise genau, wie und mit welchen Einschränkungen es geändert werden kann: Geändert werden kann es nur durch ein Gesetz, das der Zustimmung von je zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates bedarf. Damit ist gewährleistet, dass sich einfache Mehrheiten mit den Minderheiten auseinandersetzen müssen. Der Minderheitenschutz, das Aushandeln von Kompromissen und nicht die dezisionistische Mehrheitsdiktatur steht im Zentrum des Politischen (siehe ausführlicher: van Ooyen 2023, Kelsen-Schmitt-Kontroverse).

Die schlichten Worte des Artikel 79 regeln in Absatz 3 noch mehr. Was als „Ewigkeitsklausel“ bezeichnet wird, schützt tatsächlich die zentralen Grundsätze der Verfassung: Nicht verändert oder eingeschränkt werden dürfen nämlich zum einen die Menschenwürde und zum anderen der in Artikel 20 formulierten Grundsatz. Artikel 20 ist der erste Artikel nach den Grundrechten und der hat es in sich, ich zitiere nur den ersten Absatz:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“.

Dieser Satz umfasst die Ordnung unseres Landes: Deutschland ist eine Republik, Deutschland ist eine Demokratie, Deutschland ist föderal organisiert und Deutschland ist sozial. All dies gibt uns unsere Verfassung vor. Sie schließt diesen Grundsatz zudem von jeder Veränderbarkeit aus.

Die Verfassung ist heute deutlich besser geschützt, als sie dies vor 91 Jahren war. Wir haben mit dem Bundesverfassungsgericht eine Instanz, die Verstöße gegen unsere Verfassung ahndet. Und doch gilt es, sich erneut klar zu machen, dass die Weimarer Republik nicht an ihrer Verfassung gescheitert ist. Der eigentliche Schutz der Verfassung liegt nicht bei einem Gericht, auch wenn dessen Existenz unverzichtbar ist!

"Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist," schrieb der spätere Bundesverfassungsrichter Ernst-August

Böckenförde 1967, zwei Jahre bevor er seine Professur in Bielefeld antrat. Es muss, so Böckenförde, etwas geben, das die Bindungskräfte so stärkt, dass die Verfassung von innen geschützt wird. Was aber sollte diese Bindungskräfte garantieren? Böckenförde war deutlich von Carl Schmitt geprägt, wendete dessen Auffassung jedoch ins Religiöse. Gibt ihm die Präambel des Grundgesetzes recht? Dort steht: „...im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...gibt sich das deutsche Volk ... dieses Grundgesetz“.

Weil jedes Wort in diesem Text zählt, muss auch hier genau gelesen werden. Mit „vor Gott“ ist kein konkreter – sei es ein christlicher, ein jüdischer oder muslimischer oder ein Gott anderen Glaubens gemeint. Vielmehr betont die Präambel die moralische Setzung, so wie es auch die Anrufung der Menschenwürde tut. Die Präambel unterstreicht, dass die Fundamentalnorm der Menschenwürde den Menschen immer auch übersteigt. Die Würde des Menschen ist über den Menschen zugleich erhaben.

Geschützt ist unsere Verfassung, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihr identifizieren und sich für sie einsetzen – sei es im Theater, sei es bei der Polizei, in einer religiösen Gemeinschaft, einer Bildungseinrichtung, im Rat oder auf der Straße. Der Souverän, also wir alle, sind die Hüter der Verfassung. Was für eine ehrenvollere Aufgabe könnte es für Demokraten geben?